

**HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS**  
**FACHBEREICH LÄNDLICHER RAUM**



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Magistrat  
der Stadt Offenbach am Main  
Vermessungsamt  
Frau Röß  
Berliner Straße 60  
63065 Offenbach am Main



Herr Renth

Haus 5, Etage 4, Zimmer 415

Tel.: 06172 999-6133  
Fax: 06172 999-9833

Manfred.Renth@hochtaunuskreis.de

Az.: 60.10-ALR/TÖB/re

17. Oktober 2013

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 639 („Platz der Deutschen Einheit / Stadthof / Frankfurter Straße“) der Stadt Offenbach am Main**  
**Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**  
**Beteiligung als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 16.09.2013; Az.: I/62-Rö\_B-Plan 639

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Röß,

vom Amt für den ländlichen Raum Bad Homburg werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur im Stadtgebiet Offenbach vertreten. Hierin sind die Aufgaben der Landespflege enthalten. Aus dieser Sicht werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Zu dem Bebauungsplan-Entwurf hatte ich mich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB mit Stellungnahme vom 15.07.2013 geäußert. Hierauf sei verwiesen.

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 639 „Platz der deutschen Einheit / Stadthof / Frankfurter Straße“ überplant in zentraler, innerstädtischer Lage einen Geltungsbereich von 6.839 m<sup>2</sup>. Mit der Aufstellung des Bebauungsplan-Entwurfs beabsichtigt die Stadt Offenbach am Main, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Aktive Innenstadt Offenbach“ vorzubereiten. Ziel ist dabei insbesondere die Sicherung und Stärkung der Handels- und Dienstleistungsfunktion in zentraler Lage Offenbachs sowie das Wohnen im Kerngebiet.

Im Hinblick auf die Eingriffsregelung nach BauGB und BNatSchG ergibt sich nach der Begründung und Umweltbericht keine Ausgleichserfordernis gem. § 1a (3) Satz 5 BauGB, da potentielle Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung nach § 34 BauGB zulässig waren. Eine mögliche externe Ausgleichsverpflichtung bzw. -erfordernis in der Feldflur ergibt sich nicht.

Landratsamt  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse  
BLZ 512 500 00  
Kto. 0 100 9605

Nassauische Sparkasse  
BLZ 510 500 15  
Kto. 245 034 660

Postbank Frankfurt  
BLZ 500 100 60  
Kto. 9 957 600

Öffentliche Belange der Landwirtschaft sind somit im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB von dem Bebauungsplan-Entwurf Nr. 639 „Platz der Deutschen Einheit / Stadthof / Frankfurter Straße“ nicht berührt.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Renth', written in a cursive style.

( Renth )